

## Beilage

### **Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Nürnberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Gostenhof – Jamnitzer Park/Obere Kanalstraße vom 28. November 1991 (Amtsblatt S. 434)**

Vom .....

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 796), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), und auf Grund von § 162 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), folgende Satzung:

#### **Art. 1**

Die Satzung der Stadt Nürnberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Gostenhof – Jamnitzer Park/Obere Kanalstraße vom 28. November 1991 (Amtsblatt S. 434) wird aufgehoben.

#### **Art. 2**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

# Satzung der Stadt Nürnberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Gostenhof — Jamnitzer Park/Obere Kanalstraße

Vom 28. November 1991

Die Stadt Nürnberg erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. August 1990 (GVBl. S. 268) und der §§ 142, 143 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 21 § 5 Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988, BGBl. I S. 1093 und Einigungsvertrag vom 31. August 1990, BGBl. II S. 889, 1122, folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Gostenhof — Jamnitzer Park/Obere Kanalstraße.

## § 1

In dem Gebiet Gostenhof — Jamnitzerpark/Obere Kanalstraße zwischen Oberer Kanalstraße im Osten, Rohrmanstraße im Norden, Mittlerer Kanalstraße im Westen und Austraße im Süden — Lageplan des Amtes für Wohnen und Stadterneuerung vom 13. Sep-

tember 1991 (Maßstab 1:1000) als Bestandteil dieser Satzung — sollen Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken: Gemarkung Gostenhof, Fl.Nr. 289, 290/2, 290/3, 290/4 und 290/5.

Dieses Gebiet wird hiermit gemäß § 142 BauGB förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Gostenhof — Jamnitzer Park/Obere Kanalstraße“.

## § 2

### Vereinfachtes Verfahren

Die Anwendung der §§ 144 sowie 152 bis 156 Baugesetzbuch wird gemäß § 142 Abs. 4 Baugesetzbuch ausgeschlossen (vereinfachtes Verfahren).

## § 3

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Nürnberg in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 13. November 1991 beschlossen. Diese Satzung wurde der Regierung von Mittelfranken gemäß § 143 Abs. 1 Baugesetzbuch angezeigt. Die Regierung von Mittelfranken teilte mit Schreiben vom 25. November 1991, Nr. 220-4651-1/91 mit, daß sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 143 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch i.V.m. § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch). Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Nürnberg, 28. November 1991

Stadt Nürnberg

Dr. Schönlein

Oberbürgermeister

## Öffentliche Zustellungen

Es sind folgende Schreiben ergangen:

Drinda Günter, Laufamholzstraße 448, 8500 Nürnberg 30, jetzt: Griechenland; ein Schreiben der Stadtkasse vom 22. August 1991  
Ernst Günther, Brezenger Straße 6, 8500 Nürnberg 50, jetzt: Teneriffa; ein Schreiben der Stadtkasse vom 21. Oktober 1991

Kegler Karl, Aabenberger Straße 12, 8500 Nürnberg 60, jetzt: Paraguay; ein Schreiben der Stadtkasse vom 22. August 1991

Kempa Margit, Neidsteiner Straße 24, 8500 Nürnberg 30, jetzt: Gambia; ein Schreiben der Stadtkasse vom 21. Oktober 1991



**HENIG**  
**BOHRTECHNIK**

Wir bohren und sägen Mauerwerk oder Beton — wir brechen durch!  
Jederzeit einsatzbereit, 24 Stunden täglich, an 366 Tagen im Jahr.

Unsere leistungsfähigen Geräte ermöglichen äußerst günstige Preise.

Raabstr. 24, 8500 Nürnberg 80  
Tel. 09 11/32 55 07  
01 61/2 90 77 61 (Autotelefon)  
Fax 09 11/3 26 24 23

Die Stadt Nürnberg, Amt für öffentliche Ordnung, hat gegen

Herrn Doutsios, Mihail und  
Herrn Tsironis, Apostolos  
beide zuletzt wohnhaft in  
8500 Nürnberg 50, Sielstraße 4,

am 19. November 1991 einen Bescheid erlassen.

Beide Personen sind derzeit unbekanntem Aufenthaltes.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekanntgegeben, daß der Bescheid bei der Stadt Nürnberg, Hauptverwaltungsamt, 8500 Nürnberg 1, Fünferplatz 2, Zimmer 102, hinterlegt ist.

Herr Doutsios und Herr Tsironis werden hiermit aufgefordert, den Bescheid selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter hier in Empfang zu nehmen.

Der Bescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 3 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tage des Aushanges des Bescheides an der öffentlichen Amtstafel im Rathaus Nürnberg, Fünferplatz 2, zwei Wochen verstrichen sind.

Die Stadt Nürnberg, Einwohneramt, hat gegen den tschechoslowakischen Staatsangehörigen

Kubat, Jaroslav, zuletzt in 8500 Nürnberg, JVA Nürnberg,

am 24. November 1991 einen Bescheid erlassen.

Der Ausländer ist unbekanntem Aufenthaltes. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekanntgegeben, daß der Bescheid bei der Stadt Nürnberg, Hauptverwaltungsamt, 8500 Nürnberg 1, Fünferplatz 2, Zimmer 102, hinterlegt ist.

Herr Kubat wird hiermit aufgefordert, den Bescheid selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in Empfang zu nehmen.

Der Bescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 3 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vom 30. Mai 1961 (GVBl. S. 148) in der Fassung vom 23. Dezember 1965 (GVBl. S. 357) als zugestellt, wenn seit dem Tage des Aushanges dieses Bescheides an der öffentlichen Amtstafel im Rathaus Nürnberg, Fünferplatz 2, 2 Wochen verstrichen sind.

Die Stadt Nürnberg, Einwohneramt, hat gegen den tschechoslowakischen Staatsangehörigen

Kudlicka, Vladimir, zuletzt in 8500 Nürnberg, JVA Nürnberg,  
am 24. November 1991 einen Bescheid erlassen.

Der Ausländer ist unbekanntem Aufenthaltes. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekanntgegeben, daß der Bescheid bei der Stadt Nürnberg, Hauptverwaltungsamt, 8500 Nürnberg 1, Fünferplatz 2, Zimmer 102, hinterlegt ist.

Herr Kudlicka wird hiermit aufgefordert, den Bescheid selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in Empfang zu nehmen.

Der Bescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 3 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vom 30. Mai 1961 (GVBl. S. 148) in der Fassung vom 23. Dezember 1965 (GVBl. S. 357) als zugestellt, wenn seit dem Tage des Aushanges dieses Bescheides an der öffentlichen Amtstafel im Rathaus Nürnberg, Fünferplatz 2, 2 Wochen verstrichen sind.

Die Stadt Nürnberg, Einwohneramt, hat gegen den tschechoslowakischen Staatsangehörigen

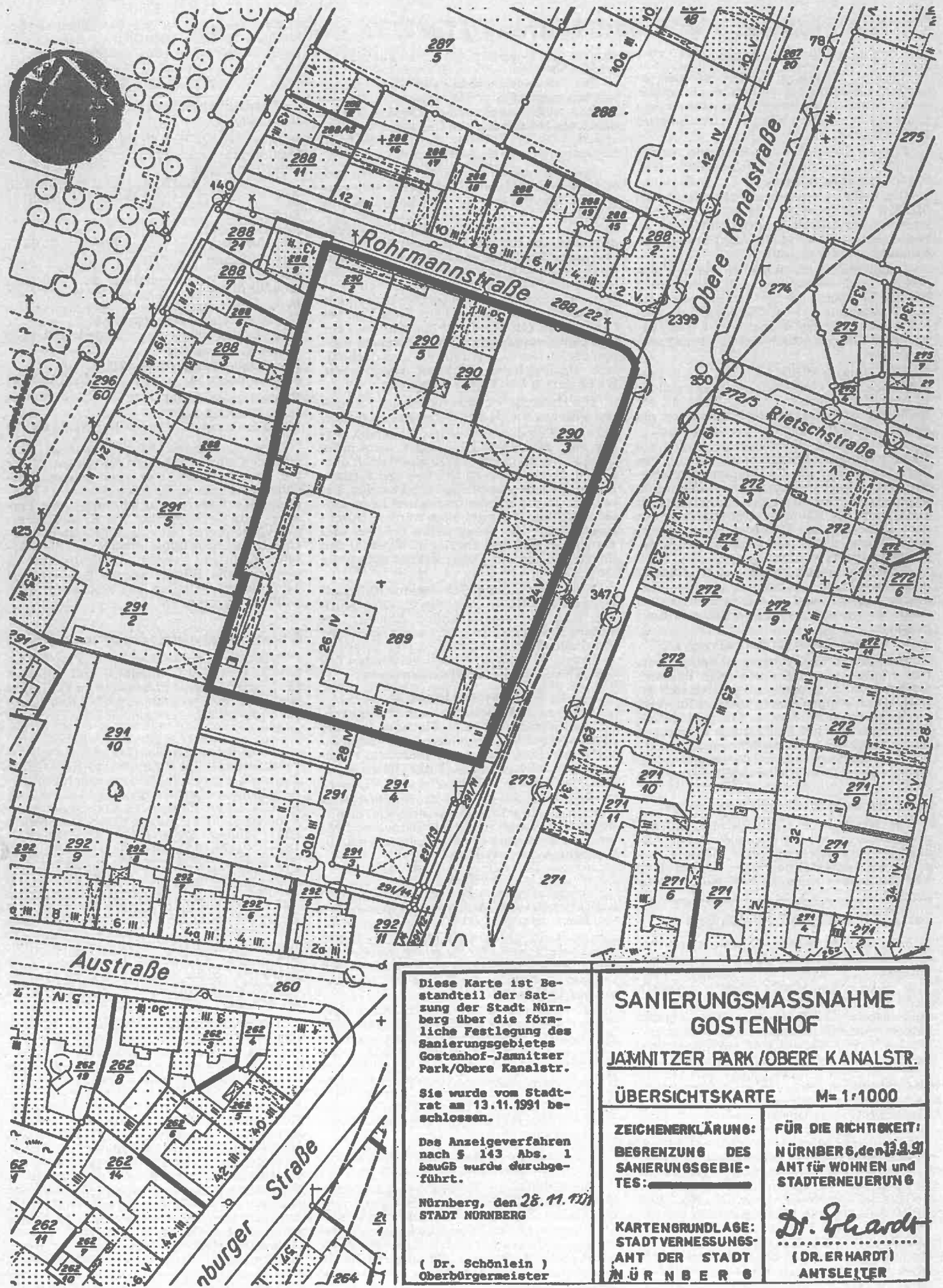
Olsak, Slavomil, zuletzt in 8500 Nürnberg, JVA Nürnberg  
am 7. November 1991 einen Bescheid erlassen.

Der Ausländer ist unbekanntem Aufenthaltes. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekanntgegeben, daß der Bescheid bei der Stadt Nürnberg, Hauptverwaltungsamt, 8500 Nürnberg 1, Fünferplatz 2, Zimmer 102, hinterlegt ist.

Herr Olsak wird hiermit aufgefordert, den Bescheid selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in Empfang zu nehmen.

Der Bescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 3 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vom 30. Mai 1961 (GVBl. S. 148) in der Fassung vom 23. Dezember 1965 (GVBl. S. 357) als zugestellt, wenn seit dem Tage des Aushanges dieses Bescheides an der öffentlichen Amtstafel im Rathaus Nürnberg, Fünferplatz 2, 2 Wochen verstrichen sind.

Fortsetzung Seite 436



Diese Karte ist Bestandteil der Satzung der Stadt Nürnberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Gostenhof-Jamnitzer Park/Obere Kanalstr.

Sie wurde vom Stadtrat am 13.11.1991 beschlossen.

Das Anzeigeverfahren nach § 143 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt.

Nürnberg, den 28.11.1991  
STADT NÜRNBERG

( Dr. Schönlein )  
Oberbürgermeister

**SANIERUNGSMASSNAHME  
GOSTENHOF**

**JAMNITZER PARK / OBERE KANALSTR.**

---

**ÜBERSICHTSKARTE M=1:1000**

<p><b>ZEICHENERKLÄRUNG:</b> BEGRENZUNG DES SANIERUNGSGEBIETES:</p>	<p><b>FÜR DIE RICHTIGKEIT: NÜRNBERG, den 13.11.91 AMT für WOHNEN und STADTERNEUERUNG</b></p>
<p><b>KARTENGRUNDLAGE: STADTVERMESSUNGS- AMT DER STADT NÜRNBERG</b></p>	<p><i>Dr. Erhardt</i> <b>(DR. ERHARDT) AMTSLEITER</b></p>